

Jahrgang 17, Nr. 10, vom 23.8.2006

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis: Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Beseitigung des Bahnüberganges beim Bahn-km 25,744 Bergstraße Wildau, Strecke 4142 Berlin - Görlitz, Strecke 6007 Berlin - Ostkreuz - Königs Wusterhausen, in der Gemeinde Wildau, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemeinden Zeuthen, Königs Wusterhausen und Heidesee, Landkreis Dahme-Spreewald .....	Seite 93
Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses Königs Wusterhausen OT Senzig Bebauungsplan Lindenstraße .....	Seite 94
Bekanntmachung einer Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung für Geflügel vom 21. Juli 2006 .....	Seite 95

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Beseitigung des Bahnüberganges beim Bahn-km 25,744 Bergstraße Wildau, Strecke 4142 Berlin - Görlitz, Strecke 6007 Berlin - Ostkreuz - Königs Wusterhausen, in der Gemeinde Wildau, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemeinden Zeuthen, Königs Wusterhausen und Heidesee, Landkreis Dahme-Spreewald

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, hat für das oben genannte Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH, Niederlassung Ost, PZ Berlin Süd, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 20 Abs. 1 AEG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz<sup>2</sup> und § 73 VwVfG-Bbg<sup>3</sup> das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom **28.08.2006 bis 27.09.2006** während der Dienststunden

Montag:	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch:	9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 bis 17.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der **Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstrasse 3, 15711 Königs Wusterhausen**, zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

### Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 11. Oktober 2006, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 175, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstrasse 3, 15711 Königs Wusterhausen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 20 Abs. 2 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG-Bbg).
  2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
  3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin geson-
- dert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
  5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
  6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
  7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.
  8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt

die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Königs Wusterhausen, den 02.08.2006

Stefan Ludwig

Siegel

- <sup>1</sup> AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (Art. 5 d. Eisenbahnneuordnungsgesetz BGBl. I S. 2378)
- <sup>2</sup> VerkPBG - Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2005 (BGBl. I S. 3691)
- <sup>3</sup> VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)
- <sup>4</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

## I. Umlegungsbeschluss

### 1) Ermächtigung

Gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) wurde die Durchführung der Umlegung für den Bebauungsplanbereich „Lindenstraße“ des OT Senzig am 17.10.2005 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen angeordnet.

### 2) Anhörung der Beteiligten nach § 47 (1) BauGB

Gemäß § 47 Abs. 1 BauGB wurden die Eigentümer in einer Versammlung am 09. Februar 2006 im Versammlungsraum des Bürgerbüros im Ortsteil Senzig angehört. Des Weiteren wurden die Beteiligten aufgefordert eventuelle Anregungen und Bedenken zum Umlegungsverfahren schriftlich an die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Königs Wusterhausen einzureichen. Die Aufforderung

wurde am 18. Januar 2006 ortsüblich bekannt gemacht.

### 3) Beschlussfassung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Königs Wusterhausen fasst in seiner Sitzung am 04. Juli 2006 nach § 47 BauGB nachfolgenden Umlegungsbeschluss:

#### 3.1 Bezeichnung des Umlegungsgebietes

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung „UMLEGUNG KÖNIGS WUSTERHAUSEN OT SENZIG BEBAUUNGSPLAN LINDENSTRASSE“.

#### 3.2 Im Umlegungsgebiet liegen folgende Flurstücke der Gemarkung Senzig:

Flur : 2

Flurstücke:

275/9, 277/2, 280, tlw. 284, 285/2, 286/2, tlw. 287, tlw. 426, 1149, 1150, tlw. 1154, tlw. 1155, tlw. 1156, tlw. 1157, 1261, tlw. 1262

Zur weiteren Darstellung des Umlegungsgebietes wird auf den nachfolgenden Plan Bezug genommen

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

**Internet:** [www.koenigs-wusterhausen.de](http://www.koenigs-wusterhausen.de)

**Herstellung:** ELRO-Verlagsgesellschaft mbH  
in Zusammenarbeit mit der  
Pressestelle der Stadtverwaltung  
Schloßstraße 3  
Telefon: 03375/273-331  
kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de

**Verantwortlich:** Sven Kollmorgen

**Erscheinungsweise:** monatlich (nach Bedarf)

**Auflage:** 16.000

**Bezugsmöglichkeiten** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, K.-Marx-Str. 23 und Schloßstr. 3 zur Mitnahme ausgelegt. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Pressestelle der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Str. 23, bezogen werden.

**Druck:** Druckhaus Schöneeweide

**Vertrieb:** Erzeugnisvertrieb KW

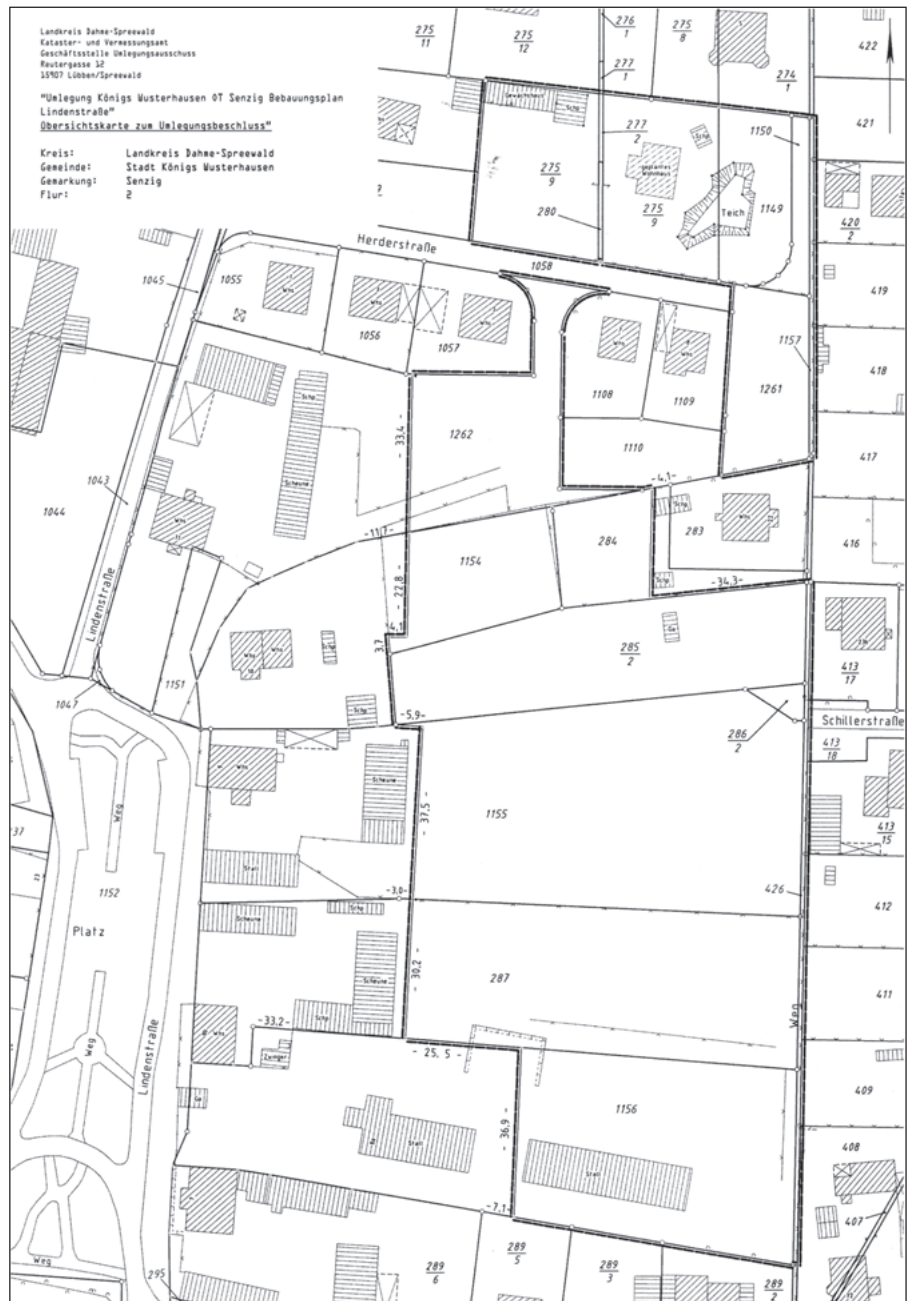
Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses Königs Wusterhausen OT Senzig Bebauungsplan Lindenstraße

Der Umlegungsausschuss der Stadt Königs Wusterhausen hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2006 für den Bebauungsplan Lindenstraße im Königs Wusterhausen Ortsteil Senzig folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss:

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2006 wie folgt beschlossen:



### 3.3 Einleitung

Die Umlegung Königs Wusterhausen OT Senzig Bbauungsplan Lindenstraße wird nach § 47 BauGB eingeleitet.

#### II) Teilumlegungspläne

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, auch für Teile des Umlegungsgebietes den Umlegungsplan aufzustellen (Teilumlegungsplan nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

#### III) Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Königs Wusterhausen, Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben anzumelden (Postanschrift: Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Königs Wusterhausen, Landkreis Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt, Postfach 1441 oder 1451, 15904 Lübben).
2. Werden diese Rechte erst nach Ablauf der in Nr. 1 genannten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss der Stadt Königs Wusterhausen als Umlegungsstelle dieses bestimmt.
3. Der Inhaber eines in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Abs. 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### IV. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuch dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses der Stadt Königs Wusterhausen als Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich Wert steigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

#### V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

1. **Bekanntgabe**  
Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
2. **Rechtsbehelf**  
Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Königs Wusterhausen, Landkreis Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt, Postfach 1441 oder 1451, 15904 Lübben einzulegen oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Königs Wusterhausen, Landkreis Dahme-Spreewald, Vermessungs- und Katasteramt, Reutergasse 12, 15907 Lübben zu erklären. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters ver säumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Königs Wusterhausen, den 04. Juli 2006

Kuse  
(Der Vorsitzende)

**Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.**

Königs Wusterhausen, den 02.08.2006

Stefan Ludwig

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald  
Der Landrat

### Bekanntmachung

einer Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung für Geflügel vom 21. Juli 2006

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT28 2006 V1), zuletzt geändert durch Art. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 10. Juli 2006 (BGBl. I S. 1452) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

**das gesamte Gebiet  
des Landkreises Dahme-Spreewald**

#### mit Ausnahme

der Gemarkungen Bestensee, Gallun, Königs Wusterhausen (ohne Deutsch Wusterhausen), Motzen, Niederlehme, Pätz, Schenkendorf, Senzig, Zeesen, Zernsdorf (ohne Kablow-Ziegelei)

#### **Begründung:**

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung für Geflügel vom 15. Mai 2006 außer Kraft.

**Für die Freilandhaltung von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten oder Gänsen (Geflügel) in dem oben bezeichneten Gebiet gelten folgende Bedingungen:**

1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen.
2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung kann der Halter von Enten und Gänsen zusammen mit sonstigem Geflügel

gel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der nachfolgenden Tabelle vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 11	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.

3. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
  - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden,

jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
4. Die virologischen Untersuchungen entsprechend Nummer 2 sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Kosten für die Entnahme der Probe sind vom Tierhalter zu tragen.
  5. Jeder Halter mit mehr als 100 Stück Geflügel, der im o. g. Gebiet Geflügel in Freilandhaltung halten will, hat die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:
    1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
    2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch
 in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung.
  6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind.
  7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
  8. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem

Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als zwei vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.
10. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
11. Jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat sicherzustellen, dass
  - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
  - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.
12. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Das bedeutet, dass die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hauptsitz der Kreisverwaltung, Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 oder bei der Nebenstelle Hauptstraße 51 in 15907 Lübben (Spreewald), einzulegen. Das Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Schön-Str. 9/10 in 03050 Cottbus kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag  
gez. Dr. Müller, Amtstierarzt

*Die Stadtverwaltung bittet alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die 2007 keine Lohnsteuerkarte mehr benötigen, bisher aber eine erhalten haben, dem Einwohnermeldeamt der Stadt, das schriftlich oder telefonisch (03375/273-0) mitzuteilen - bis spätestens 18.9.2006.*